

**Vorlage Nr. 19/253-L/S**  
**für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**  
**am 23. November 2016**

**Änderung der Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für**  
**Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

**A. Problem**

Die Regelungen in der Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände dienen dem Ziel, das Einbringen von Schiffsabfällen auf See zu verringern. Die Verordnung bestimmt, dass grundsätzlich alle Schiffe verpflichtet sind, vor dem Auslaufen aus dem Hafen ihre Abfälle in Hafenauffangeinrichtungen zu entladen. Sie basiert auf EU-Vorgaben, die zur verbesserten Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) in allen europäischen Häfen beitragen. In zwei Bereichen gibt es in den Bremischen Häfen inzwischen Änderungsbedarf:

- Aufgrund von erheblichen Steigerungen der Entsorgungskosten für ölhaltige Abfälle ist die bisherige Kubikmeterpauschale für die Entsorgung von Ölschlämmen nicht mehr auskömmlich. Sie ist daher anzuheben. Des Weiteren ist die Pauschale für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs sowie Pumpzeit seit 2006 nicht erhöht worden und bedarf ebenfalls der Anpassung.
- Eine große Zahl von die Bremischen Häfen anlaufenden Schiffen betreibt mittlerweile eine Abfalltrennung, die auch an Land üblich ist. Um der praktizierten Abfalltrennung auf Wunsch zahlreicher Reedereien Rechnung tragen zu können, wurde das „Bremer Modell“ grundlegend weiter entwickelt.

**B. Lösung**

Die Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände wird an die aktuellen Kostenentwicklungen bei der Entsorgung ölhaltiger Schiffsabfälle und Rückstände aus der Abgasreinigung sowie an die gestiegenen Anforderungen an die Sammlung hausmüllähnlicher Abfälle von Schiffen angepasst (Anlage).

- Zur Abdeckung der gestiegenen Entsorgungskosten wird die Kubikmeterpauschale für die Entsorgung von Ölschlämmen von 30 auf 45 Euro pro entsorgtem Kubikmeter erhöht bzw. in gleichem Umfang auch die Pauschale für die Entsorgung nicht pumpfähiger Ölschlämme.

Die Pauschale für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs sowie Pumpzeit wird von 450 auf 500 Euro pro Entsorgungsvorgang erhöht bzw. in gleichem Umfang für die An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs bei der Entsorgung nicht pumpfähiger Ölschlämme.

- In der Schiffsabfallentsorgung in den Bremischen Häfen wird zukünftig die bisherige Abfallgruppe „Hausmüllähnliche Abfälle gem. MARPOL Anlage V“ nach den Abfallkategorien Plastik, Lebensmittelabfälle, Papier, Glas, Metall und kontaminierte Aufsaugmaterialien aufgeschlüsselt und getrennt gesammelt. Dafür wird jedem Schiff nach Entrichtung der Abfallgebühr pro Abfallkategorie jeweils ein nach ISO 21070:2011 farblich gekennzeichnete Sammelbehälter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden ohne Zusatzkosten definierte Mengen an Speiseölen, Aschen aus Verbrennungsanlagen und gemischten Betriebsabfällen entsorgt.

### **C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Finanziell und personalwirtschaftlich ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

- Die Kosten der Schiffsentsorgung für ölhaltige Schiffsabfälle und Rückstände aus der Abgasreinigung werden über die Entsorgungspauschale von der Seeschifffahrt erhoben. Um die erhöhten Entsorgungskosten zu decken, werden im Rahmen der Änderung der Hafengebührenordnung die Einnahmen aus der Entsorgungsabgabe angepasst und decken wie bisher die Ausgaben für die damit verbundene Kostenübernahme für die Entsorgung der Abfälle aus dem Schiffsbetrieb und die Personalkosten im Hansestadt Bremischen Hafenamt und bei der bremenports GmbH & Co. KG.
- Die Entsorgung der hausmüllähnlichen Schiffsabfälle wird durch die Bereitstellung von deutlich mehr Abfallsammelbehältern aufwendiger und entsprechend teurer. Um diese Kosten zu decken, wird im Rahmen der Änderung der Hafengebührenordnung die Abfallentsorgungsgebühr angehoben.

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Änderungen des Gesetzes und der Verordnung besondere geschlechterspezifische Auswirkungen haben.

### **D. Negative Mittelstandsbetroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

### **E. Beschluss**

Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmen der Änderung der Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zu.

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

Vom

Aufgrund der §§ 9 und 10 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565; 2003 S. 365 —9511-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist, wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 5. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 82—9511-a-6), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (Brem.GBl. 2016 S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: erhält folgende Fassung:

„ **1. Schiffsabfälle gemäß MARPOL, Anlage I:** Der Standardentsorgungsfall beinhaltet die An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs, eine Höchstdauer für die Übergabe der Abfälle und die Entsorgung festgelegter Höchstmengen an ölhaltigen Rückständen aus dem Schiffsmaschinenbetrieb. Für diese Schiffsabfälle werden die angefallenen Entsorgungskosten gegen Nachweis in Höhe eines Grundbetrages von 500 Euro für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs und zwei Stunden Pumpzeit zuzüglich einem mengenabhängigen Betrag von 45 Euro je m<sup>3</sup> bis zu folgenden Beträgen erstattet:

<b>BRZ</b>	<b>Max. Entsorgungsmenge</b>	<b>Max. Erstattungsbetrag</b>
bis 3 500	6 m <sup>3</sup>	770,00 Euro
3 501 bis 6 000	10 m <sup>3</sup>	950,00 Euro
6 001 bis 10 000	15 m <sup>3</sup>	1 175,00 Euro
10 001 bis 30 000	22 m <sup>3</sup>	1 490,00 Euro
30 001 bis 50 000	30 m <sup>3</sup>	1 850,00 Euro
ab 50 001	50 m <sup>3</sup>	2 750,00 Euro

Schiffe mit Anlagen zur Ölschlammaufbereitung, die keine pumpfähigen Ölabfälle abgeben, erhalten bei Abgabe nicht-pumpfähiger ölhaltiger Rückstände die angefallenen Entsorgungskosten gegen Nachweis bis zu einem Grundbetrag von insgesamt 220 Euro für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs und für die Übergabe der Abfälle (jeweils in Fässern) zuzüglich eine mengenabhängigen Betrag

von 1,80 Euro je Liter bis zu den maximalen Erstattungsbeträgen nach Satz 2 erstattet.“

b) Nummer 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

**„2. Schiffsabfälle gemäß MARPOL, Anlage V:** Zur Entsorgung der Abfallkategorien Plastik, Lebensmittelabfälle, Papier, Glas, Metall, kontaminierte Aufsaugmaterialien und Asche aus Verbrennungsanlagen werden jedem Schiff – ausgenommen Fahrgastschiffe sowie Werft- und Reparaturschiffe - jeweils unterschiedlich gekennzeichnete Behälter kostenlos zur Verfügung gestellt.

### Schiffe bis 3 500 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallart	Behälterfarbe	Behältergröße
A	Plastik	gelb	120 l
B	Lebensmittelabfälle	grün	120 l
C	Hausmüll - Papier	weiß	120 l
C	Hausmüll - Glas	blau	120 l
C	Hausmüll - Metall	grau	120 l
F	Kontaminierte Aufsaugmaterialien	schwarz	120 l

### Schiffe über 3 500 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallart	Behälterfarbe	Behältergröße
A	Plastik	gelb	240 l
B	Lebensmittelabfälle	grün	240 l
C	Hausmüll - Papier	weiß	240 l
C	Hausmüll - Glas	blau	240 l
C	Hausmüll - Metall	grau	240 l
F	Kontaminierte Aufsaugmaterialien	schwarz	240 l

Speiseöl (MARPOL Kategorie D) kann in geschlossenen Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu je 30 l zusammen mit den Abfallbehältern zur Entsorgung übergeben werden. Die Behälter sind vom Schiff zu stellen. Hierfür gilt folgende Mengenbeschränkung:

Schiffe bis 3 500 BRZ      1 x 30 l

Schiffe über 3 500 BRZ    2 x 30 l.

Auf Anforderung werden bei ordnungsgemäßer Befüllung der Behälter für die Getrenntsammlung von Abfällen der MARPOL Kategorien A, B, C und F Zusatzbehälter zur Verfügung gestellt für

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallart	Behältergröße
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 l
F	Gemischte Betriebsabfälle	1100 l

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen